



Gesundheits- und Sozialdepartement

Gesundheitsamt

Hoferbad 2

9050 Appenzell

Telefon +41 71 788 94 52

Telefax +41 71 788 94 58

info@gsd.ai.ch

www.ai.ch

Merkblatt für Grenzgänger und Grenzgängerinnen

Obligatorische Krankenpflegeversicherung für Grenzgänger und Grenzgängerinnen aus EU/EFTA-Mitgliedsstaaten

Seit Inkrafttreten der bilateralen Verträge über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU sowie deren Mitgliedsstaaten unterstehen Grenzgänger oder Grenzgängerinnen und deren nichterwerbstätige Familienangehörige (Ehepartner und Kinder) grundsätzlich der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz. Wenn der Ehepartner im Wohnland erwerbstätig ist, unterstehen sowohl der Ehepartner wie allenfalls die Kinder den Rechtsvorschriften des Wohnlandes; auf dem Meldeformular sind diese dann nicht anzugeben. Bitte beachten Sie diesbezüglich das Merkblatt für nichterwerbstätige Familienmitglieder.

Optionsrecht

Auf Gesuch hin können Grenzgänger oder Grenzgängerinnen, die in **Deutschland, Frankreich, Italien** oder **Österreich** wohnen von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz befreit werden, wenn sie nachweisen, dass sie im Herkunftsstaat und in der Schweiz ausreichend für Krankheit gedeckt sind. Das gewährte Optionsrecht ist **innert drei Monaten ab Gültigkeit der Grenzgängerbewilligung** auszuüben. Das Optionsrecht darf nur einmal ausgeübt werden. Grenzgänger oder Grenzgängerinnen aus den übrigen Ländern haben kein Optionsrecht und unterliegen der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz.

Zuständigkeit

Für die Kontrolle der Krankenversicherungspflicht ist im Kanton Appenzell Innerrhoden das Gesundheitsamt (in Zusammenarbeit mit dem Einwohneramt) zuständig. Diese Stelle ist berechtigt, von Ihnen alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen anzufordern.

Um die Einhaltung der Krankenversicherungspflicht bzw. das Befreiungsgesuch prüfen zu können, bitten wir Sie das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular inklusive Beilagen einzureichen.